

**Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates
in Heidelberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung zur Errichtung eines
Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg**

Die Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg vom 18. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Ausländerrat/Migrationsrat setzt sich zusammen aus

- a) 13 Mitgliedern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- b) 6 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates sowie
- c) 6 Mitgliedern, die entweder als Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft sind oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 BVFG sind, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 oder § 40 a StAG erworben haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ausländerrates/Migrationsrates bestellt.“

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Bei der Wahl nach Absatz 4 Satz 1 hat jede/r Wähler/in 13 Stimmen.“
- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Sitze der Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Heidelberg ihre Hauptwohnung haben und nicht bei analoger Anwendung des § 14 Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Ausländer/in, die/der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen und legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihre/seine Hauptwohnung in Heidelberg hat.“
- c) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Nummer 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird zur neuen Nummer 2, Nummer 4 wird zur neuen Nummer 3.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister